
Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)

vom 22. März 2000¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Steuerarten

¹Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
3. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;
5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden;
6. Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlichrechtlich anerkannter Kirchen;
7. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;
8. Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton.

²Bei interkantonalen und internationalen Sachverhalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

Art. 2 Gesetzesanwendung

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes sind von den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden nach Treu und Glauben anzuwenden.

²Rechtsgestaltungen, die eine Steuerumgehung bezwecken, werden nicht anerkannt.

Art. 3 Einfache Steuer und Steuerfuss

¹Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer ist die einfache Steuer.

²Der Steuerfuss wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

³Die Gemeinden können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Der Steuerfuss für juristische Personen muss im Minimum dem Vorjahressteuerfuss derjenigen Gemeinde entsprechen, die den tiefsten Gesamtsteuerfuss für natürliche Personen (ohne Konfession) hatte.²⁶

⁴Die ordentliche Steuer ergibt sich aus der Vervielfachung der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes.

Art. 3a Steuerrabatt²⁶

¹Für natürliche und juristische Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden; Art. 3 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

²Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

1. Steuerliche Zugehörigkeit und Umfang der Steuerpflicht

Art. 4 Persönliche Zugehörigkeit

¹Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

²Natürliche Personen haben im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten oder wenn ihnen das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³Natürliche Personen haben im Kanton steuerrechtlichen Aufenthalt, wenn sie sich hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung aufhalten:

1. bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen;
2. ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen.

Art. 5 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

²Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ergänzend zu Abs. 1 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

3. Gläubigerin oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
4. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;
5. Eigentümerin oder Eigentümer beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von im Kanton verwaltetem Vermögen sind;
6. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
7. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
8. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 6 Umfang der Steuerpflicht

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt, erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach Art. 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton wenigstens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen.

Art. 7 Steuerausscheidung

1. Allgemeines

¹ Die Steuerausscheidung erfolgt innerkantonale sowie im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Dasselbe gilt im Verhältnis zum Ausland unter Vorbehalt anderslautender zwischenstaatlicher Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

² Im innerkantonalen Verhältnis ist der Wohnsitzgemeinde im Voraus ein Fünftel des Geschäftsergebnisses zuzuweisen; die restlichen vier Fünftel sind auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der auf diese Gemeinden entfallenden Anteile am Gesamteinkommen zu verlegen.

Art. 8 2. Verluste

¹ Auf Einkünften, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Erträge und Gewinne anfallen.

² Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, vorbehaltlich von solchen aus Grundstücken, mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnen diese Betriebsstätten in den folgenden sieben Geschäftsjahren Gewinne, wird im Umfang der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

Art. 9 Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtige, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht. Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge werden ihnen anteilmässig gewährt.²⁵

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der

dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

2. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 10 Grundsatz

¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

²Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im Übrigen im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden² sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

3. Besondere Verhältnisse

Art. 11 Familienbesteuerung

¹Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge getrennt besteuerten Eltern gemeinsam zu, werden Einkommen und Vermögen jenem Elternteil zugerechnet, dem die Verwaltung obliegt.

³Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbstständig besteuert.

Art. 12 Erbengemeinschaften

Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben oder Bedachten anteilmässig zugerechnet.

Art. 13 Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

¹ Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern anteilmässig zugerechnet.

² Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für juristische Personen.

Art. 14 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein und haften solidarisch für die vom Erblasser oder der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte haftet mit dem Erbeil und dem Betrag, den sie oder er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

Art. 15 Haftung und Mithaftung für die Steuer

¹ Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften solidarisch. Bei ausgewiesener Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere für den Steueranteil, der auf sein Einkommen und sein Vermögen entfällt. Ehegatten haften solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder entfällt.

² Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

1. die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
2. die in der Schweiz wohnenden Teilhaberinnen und Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaberinnen und Teilhaber;
3. Käuferschaft und Verkäuferschaft eines im Kanton gelegenen Grundstücks bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die von der Händlerin oder dem Händler beziehungsweise von der Vermittlerin oder dem Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn die Steuerpflichtigen in der Schweiz keinen steuerrechtlichen

Wohnsitz haben und die Käuferschaft oder Verkäuferschaft diesen einen entsprechenden Auftrag erteilt hat;

4. die Personen, die im Auftragsverhältnis die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräußern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;
5. die Personen, die im Kanton Vermögen und Einkommen verwalten, die keiner bestimmten oder einer Person mit unbekanntem Aufenthalt gehören, bis zum Betrag der jeweiligen Steuerleistung.

³Mit der steuernachfolgenden Person haften für die Steuer der Erblaserin oder des Erblassers solidarisch die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand

¹Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer, eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

²Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Brutobetrag:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;

3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
6. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Art. 17 Steuererleichterungen

¹Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für die Steuern nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit wird einer Neugründung gleichgestellt.

²In allen Fällen sind zu den ordentlichen Ansätzen anteilmässig zu besteuern:

1. das Grundeigentum im Kanton und dessen Ertrag;
2. die Einkünfte, die aufgrund internationaler Doppelbesteuerungsabkommen der ordentlichen Besteuerung unterworfen sind.

³Die Gewährung von Steuererleichterungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

⁴Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

4. Steuerbefreiung

Art. 18 Grundsatz

¹Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden nicht besteuert, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

²Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 9 Abs. 1.

B. Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkünfte

Art. 19 Allgemeines

¹Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

²Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes, welche nach ihrem Marktwert bemessen werden.

³Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 20 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstaltes- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

²Kapitalabfindungen aus einer mit einem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers werden nach Art. 42 besteuert.

Art. 21 Selbstständige Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt, sofern sie nicht vorübergehender Natur ist, als Überführung in das Privatvermögen.

⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 77 sinngemäss.

⁵ Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der restliche Gewinn unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 22 2. Umstrukturierungen²⁶

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
2. bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

²Bei einer Umstrukturierung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Art. 23 Bewegliches Vermögen

Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Lebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- 2.²⁶ Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
5. Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds gemäss Art. 65 Abs. 2, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
6. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

Art. 24 Unbewegliches Vermögen

¹Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

1. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
2. der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
3. Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
4. Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

²Als Mietwert gemäss Abs. 1 Ziff. 2 gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstückes als Miete erzielen könnte.

³Der Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken entspricht einem durch den Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des durch die amtliche Güterschatzung ermittelten Mietwertes. Der Prozentsatz ist jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart festzulegen, dass Marktmietwerte erreicht werden.

⁴Der steuerbare Eigenmietwert von Grundstücken, die von der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, ist unter Berücksichtigung der Wohneigentumsförderung und der Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Für den steuerbaren Eigenmietwert wird der Mietwert gemäss Abs. 3 um 30 Prozent herabgesetzt.

⁵Der gemäss Abs. 4 errechnete Eigenmietwert ist angemessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen.²⁶

⁶Wird ein Grundstück oder Teile davon zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person vermietet, ist als Mietertrag jener Wert steuerbar, der bei Eigennutzung gemäss Abs. 4 massgebend ist.

Art. 25 Einkünfte aus Vorsorge

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

²Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

Art. 26 Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

1. alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
2. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
3. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
4. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
5. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;
6. Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

2. Steuerfreie Einkünfte

Art. 27 Allgemeines

Steuerfrei sind:

1. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
2. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
3. die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
4. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolisen und Freizügigkeitskonten; Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bleibt vorbehalten;
5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberschaft oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfängerin oder der Empfänger binnen

Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verwendet;

6. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
7. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 26 Ziff.6;
8. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
9. die Zahlung von Genugtuungssummen;
10. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
11. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

3. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 28 Grundsatz

¹Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge nach den Art. 29-37 abgezogen.

²Besteht ein offenes Missverhältnis zwischen den Aufwendungen der steuerpflichtigen Person und den deklarierten Einkünften, werden als Reineinkommen die Aufwendungen der davon lebenden Personen veranlagt, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Aufwendungen aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurden.

Art. 29 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹Als Berufskosten werden abgezogen:

1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
3. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft bei Wochenaufenthalt;
4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
5. allgemeine Aufwendungen für nebenberufliche Behördentätigkeit;
6. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

²Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1-5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 30 Selbständige Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

¹Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

²Dazu gehören insbesondere:

1. die verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
2. die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge;
3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
5. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen.

³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.²⁵

Art. 31 2. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen

¹Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

²Geschäftsmässig begründet sind:

1. Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
2. Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
3. Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist;
4. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des Fr. 100'000.- übersteigenden steuer-

baren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrücklagen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rücklagen sind binnen 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

³Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.

Art. 32 3. Ersatzbeschaffungen

¹Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist binnen fünf Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient. Ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 33 4. Verluste

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode gemäss Art. 62 (Steuerperiode) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

²Dies gilt ebenso für Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens, die in den sieben vorangegangenen Steuerperioden nicht bereits anderweitig mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

Art. 34 Privatvermögen

¹Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

²Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug für Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken beträgt:

1. 10 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude weniger als zehn Jahre alt ist;
2. 20 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude zehn oder mehr Jahre alt ist.

⁵Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

Art. 35 Allgemeine Abzüge
1. von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 23 und 24 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50 000.-; davon ausgenommen sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge

- an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
4. die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
 5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 6. die Prämien und Beiträge für die Erwerb ersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
 7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
 - a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)⁴;
 - b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG⁴.

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 gewährt wird im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG⁴.

Art. 36 2. Zweitverdienerabzug

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 1 000.- abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt. Der Abzug darf das betreffende Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten nicht übersteigen.

Art. 37 3. von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge²⁶

¹Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29-36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:

1. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent des Nettoeinkommens übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes⁴, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen;
2. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind;
3. die Zuwendungen und Beiträge an die im Landrat vertretenen politischen Parteien.

²Die Abzüge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und 3 dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Nettoeinkommens betragen.

Art. 38 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

1. die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
2. die Ausbildungskosten;
3. die Aufwendungen für Schuldentilgung;
4. die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
5. sämtliche Steuern und Steuerbussen, die aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie aufgrund gleichartiger ausländischer Erlasse erhoben werden.

4. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Art. 39 Sozialabzüge

¹Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1.²⁶ als Kinderabzug:

Fr. 5 000.- für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;

2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:

a) Fr. 1 500.-, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder

b) Fr. 5 000.- für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

c) Fr. 7 000.- für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

3.²⁶ als Kinderbetreuungsabzug:

höchstens Fr. 10 000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen nachgewiesen werden, wenn:

a) beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist, oder

b) die verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist;

4. als Betreuungsabzug:

Fr. 5 000.- für steuerpflichtige Personen, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt wird. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 oder Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt wird;

5. als Altersabzug:

Fr. 3 500.- für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

²Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.

5. Steuerberechnung

Art. 40 Steuersätze

¹Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

0,0 Prozent für die ersten	Fr. 1000.-
0,5 Prozent für die nächsten	Fr. 2000.-
1,0 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
1,2 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
1,4 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
1,6 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
1,8 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
2,0 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
2,2 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
2,4 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
2,6 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
2,8 Prozent für die nächsten	Fr. 1000.-
2,9 Prozent für die nächsten	Fr. 3000.-
3,0 Prozent für die nächsten	Fr. 4000.-
3,1 Prozent für die nächsten	Fr. 4000.-
3,2 Prozent für die nächsten	Fr. 17000.-
3,3 Prozent für die nächsten	Fr. 50000.-
3,2 Prozent für die nächsten	Fr. 75000.-
3,1 Prozent für die nächsten	Fr. 125000.-
3,0 Prozent für die weiteren steuerbaren Einkommen.	

²Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende,

geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.²⁶

³Für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte.

⁴Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁵Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.

Art. 41 Sonderfälle

1. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Art. 42 2. Kapitaleistungen aus Vorsorge

¹Kapitaleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 und Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

²Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitaleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitaleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

³Die Steuer wird zu zwei Fünfteln der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,8 Prozent.

⁴Die Sozialabzüge gemäss Art. 39 werden nicht gewährt.

Art. 43 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

¹Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Stufen des Einkommenssteuertarifs gemäss Art. 40, der Sozialabzüge gemäss Art. 39 sowie der Abzüge und Einkommensgrenzen gemäss Art. 35 und 36 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

²Der Ausgleich erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um zehn Prozent erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode; bei der ersten Anpassung ist der Indexstand vom Juni 2000 massgebend.

C. Vermögenssteuer**1. Gegenstand der Steuer****Art. 44 Steuerobjekt**

¹Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

²Nutzniessungsvermögen wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet.

³Bei Anteilen an Anlagefonds ist die anteilmässige Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

2. Bewertung**Art. 45 Grundsatz**

Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Art. 46 Bewegliches Vermögen
1. Geschäftsvermögen

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, ausgenommen Wertschriften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person ge-

hören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

Art. 47 2. Wertschriften und Beteiligungen

¹Für regelmässig gehandelte Wertschriften gilt der Kurswert als Verkehrswert.

²Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert zu schätzen.

Art. 48 3. Lebens- und Rentenversicherungen²⁶

Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Art. 49 Unbewegliches Vermögen **1. Grundsatz**

¹Die Grundstücke werden bezogen auf einen Stichtag amtlich geschätzt. Dieser Güterschätzungswert hat dem Verkehrswert zu entsprechen. Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bewertungsgrundsätze die nötigen Schätzungsvorschriften.

²Der Steuerwert der Grundstücke entspricht einem Prozentsatz des amtlichen Güterschätzungswertes. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart fest, dass aktuelle Verkehrswerte erreicht werden.

Art. 50 2. Bewertungsgrundsätze **a) nichtlandwirtschaftliche Grundstücke**

¹Nichtlandwirtschaftlich genutzte, überbaute Grundstücke werden unter Berücksichtigung von Real- und Ertragswert geschätzt, wobei der Bedeutung des Ertragswertes für den Verkehrswert durch eine entsprechende Gewichtung des Ertragswertes Rechnung zu tragen ist.

²Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht unmittelbar der Überbauung zugeführt werden soll. Solche Grundstücke müssen in der Regel mindestens eine Fläche von 2500 m² aufweisen.

³Nichtlandwirtschaftlich genutzte unüberbaute Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Realwert geschätzt.

⁴Sind am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht wertvermehrnde Investitionen in der massgebenden Güterschätzung noch nicht berücksichtigt, so sind 80 Prozent dieser Investitionen zur bestehenden Güterschätzung hinzuzurechnen.

Art. 51 b) landwirtschaftliche Grundstücke

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert besteuert.

3. Schuldenabzug

Art. 52 Grundsatz

Nachgewiesene Schulden, für die eine steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als die steuerpflichtige Person hierfür aufkommen muss.

4. Steuerberechnung

Art. 53 Sozialabzüge

¹Vom Reinvermögen werden abgezogen:

1. Fr. 70 000.- für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
2. Fr. 35 000.- für alle übrigen Steuerpflichtigen;
3. Fr. 15 000.- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht.

²Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Art. 54 Steuersatz

¹Die einfache Steuer beträgt 0,35 Promille des steuerbaren Vermögens.

²Bei Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt

ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens.

5. Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 55 Grundsatz

Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, wenn deren Betrag höher ausfällt als die Leistung der steuerpflichtigen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Art. 56 Steuersatz

Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,3 Promille des Steuerwertes.

D. Kopfsteuer

Art. 57 Steuerpflicht

Natürliche Personen, die zufolge persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig sind, haben jährlich eine Kopfsteuer zu entrichten.

Art. 58 Steuerbefreiung

¹Von der Kopfsteuer sind befreit:

1. der in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte der steuerpflichtigen Person, Art. 64 bleibt vorbehalten;
2. die Personen, die am Ende der Steuerperiode das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
3. die Personen, die dauernd öffentliche Hilfe für den Lebensunterhalt empfangen;
4. die Ordenspersonen.

²Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 59 Steuersatz

Die Kopfsteuer besteht in einem festen Betrag von Fr. 50.-.

Art. 60 Steuerertrag

Der Ertrag der Kopfsteuer wird der politischen Gemeinde am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person zugewiesen.

E. Zeitliche Bemessung**Art. 61 Steuerperiode**

¹Die Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie die Kopfsteuer werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

²Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Art. 42 bleibt vorbehalten.

⁴Für die Abzüge gilt Abs. 3 sinngemäss.

Art. 62 Bemessung des Einkommens

¹Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

²Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode, am Ende der Steuerpflicht und bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit einen Geschäftsabschluss erstellen. Der Regierungsrat kann bei der Aufnahme der Erwerbstätigkeit Ausnahmen vorsehen.

Art. 63 Bemessung des Vermögens

¹Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

²Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich

das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 sinngemäss.

Art. 64 Mündigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

¹ Natürliche Personen werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbstständig veranlagt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Veranlagung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

² Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.²⁵

³ Bei Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

⁴ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Mit dem Tod endet die Steuerpflicht beider Ehegatten und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

A. Steuerpflicht

1. Begriff der juristischen Personen

Art. 65 Allgemeines

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

1. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
2. die juristischen Personen des kantonalen Rechts gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵ sowie die öffentlichrechtlichen oder kirchlichen Körperschaften und Anstalten des kantonalen Rechts;

3. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

²Die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Anlagefonds sind den juristischen Personen gleichgestellt.

³Ausländische juristische Personen sowie nach Art. 13 steuerpflichtige, ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

2. Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 66 Persönliche Zugehörigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Art. 67 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

1. Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
2. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
3. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

²Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

1. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
2. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

⁴Juristische Personen ohne Sitz und tatsächliche Verwaltung in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wenigstens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital.

Art. 68 Umfang der Steuerpflicht

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt, erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Art. 67 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

Art. 69 Steuerausscheidung **1. Allgemeines**

Die Steuerausscheidung erfolgt innerkantonal sowie im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung, im Verhältnis zum Ausland nach den zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Art. 70 2. Verluste

¹Auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne anfallen.

²Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, vorbehältlich von solchen aus Grundstücken, mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnen diese Betriebsstätten in den folgenden sieben Geschäftsjahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben.

3. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 71 Grundsätze

¹Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.

²Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im Übrigen im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 72 Steuernachfolge

Für die durch Fusion, Vereinigung, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ein.

4. Mithaftung

Art. 73 Allgemeines

¹Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens. Die Haftung entfällt, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

²Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die:

1. Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
2. Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer eines im Kanton gelegenen Grundstücks haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu drei Prozent der Kaufsumme, wenn die das Grundstück vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat. Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer haften jedoch nur, soweit sie einer Händlerin oder einem Händler beziehungsweise einer Vermittlerin oder einem Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

⁴Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaberinnen oder Teilhaber solidarisch.

5. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 74 Steuerbefreiung

¹Von der Steuerpflicht befreit sind:

1. der Bund und seine Anstalten soweit das Bundesrecht es vorsieht;
2. der Kanton und seine Anstalten;
3. die Gemeinden sowie deren Anstalten gemäss dem Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)⁶;
4. konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;
5. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
6. inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen soweit es sich um obligatorische Versicherungen handelt;
- 7.²⁶ die im Landrat vertretenen politischen Parteien.

²Von der Steuerpflicht können auf Gesuch hin befreit werden:

1. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die

Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

2. juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

6. Steuererleichterungen

Art. 75 Grundsatz

¹Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für die Steuern nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

²Die Gewährung von Steuererleichterungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

³Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

B. Gewinnsteuer

1. Steuerobjekt

Art. 76 Grundsatz

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

2. Berechnung des Reingewinns

Art. 77 Allgemeines

¹Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;
2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:

- a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung des Anlagevermögens;
 - b) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
 - c) Einlagen in die Reserven;
 - d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person;
 - e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen;
3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Art. 82. Der Liquidation ist die Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
 4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss Art. 96.

²Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

³Der steuerbare Reingewinn internationaler Konzernkoordinationszentralen wird mittels Kostenaufschlagsmethode ermittelt. Der steuerbare Reingewinn vor Steuern beträgt in der Regel fünf Prozent der massgeblichen Kosten.

⁴Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten. Das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 78 Geschäftsmässig begründeter Aufwand²⁶

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

1. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;
2. die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf

- öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
4. die Zuwendungen und Beiträge an die im Landrat vertretenen politischen Parteien;
 5. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
 6. die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrücklagen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rücklagen sind binnen 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

²Die Aufwendungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3 und 4 dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Reingewinns betragen.

³Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.

Art. 79 Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

1. Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
2. Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserung oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
3. Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Art. 80 Umstrukturierungen²⁶

¹Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

²Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter die Art. 88 oder 89 fällt, eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Abs. 1 Ziff. 4 und die Übertragung

von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf Gesellschaften, die gemäss Art. 88 und 89 besteuert werden, bleiben vorbehalten.

⁵ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 4 während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 81 Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

1. Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
2. Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
3. Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

³ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

Art. 82 Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können stille Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden.

Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.²⁶

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist binnen angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.²⁶

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient. Ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.²⁶

Art. 83 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds

¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 84 Verluste

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Dies gilt ebenso für Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die in den sieben vorangegangenen Steuerperioden nicht bereits anderweitig mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Art. 79 sind, können auch

Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

3. Steuerberechnung

Art. 85 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

¹Die einfache Steuer vom Reingewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 beträgt 2,5 Prozent.

²Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

Art. 86 Gesellschaften mit Beteiligungen 1. Ermässigung

Ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft oder eine Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aus, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.

Art. 87 2. Nettoertrag aus Beteiligungen

¹Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Art. 86 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent. Der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

²Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

³Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:

1. Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
2. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

⁴Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt:

1. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
2. sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 war.

Art. 88 Holdinggesellschaften

¹Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

²Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Steuersatz besteuert. Von den Erträgen sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstücks entsprechen.

Art. 89 Verwaltungsgesellschaften

¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

1. Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
2. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
3. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert.

²Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird zuvor abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 können nur mit Erträgen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 verrechnet werden.

³ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Massgabe des Umfanges der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

⁴ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Art. 90 Anlagefonds

¹ Die Gewinnsteuer der Anlagefonds wird nach dem Tarif der Einkommenssteuer berechnet.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

Art. 91 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne unter Fr. 10 000.- werden nicht besteuert.

³ Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

C. Kapitalsteuer

1. Steuerobjekt

Art. 92 Grundsatz

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

2. Berechnung des Eigenkapitals

Art. 93 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

¹Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

²Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

Art. 94 Holdinggesellschaften

¹Das steuerbare Eigenkapital der Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 88 besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

²Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

Art. 95 Verwaltungsgesellschaften

¹Das steuerbare Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 89 besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen Reserven, den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

²Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

Art. 96 Verdecktes Eigenkapital

Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 97 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt:

1. bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
2. bei Anlagefonds der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

3. Steuerberechnung**Art. 98 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2**

¹ Die einfache Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 beträgt 0,25 Promille.²⁶

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.- zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften des kantonalen Rechts.

Art. 99 Holdinggesellschaften²⁶

Holdinggesellschaften entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 500.-.

Art. 100 Verwaltungsgesellschaften²⁶

Verwaltungsgesellschaften entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 500.-, höchstens jedoch Fr. 10 000.-.

Art. 101 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Die einfache Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.²⁶

² Bei Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person gemäss Abs. 1 zu mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital ei-

nen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens.

³Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter Fr. 100 000.- wird nicht besteuert.

4. Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 102 Grundsatz

Juristische Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern deren Ertrag höher ausfällt als die Leistung der juristischen Person aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 103 Steuersatz

Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,3 Promille des Steuerwertes.

D. Zeitliche Bemessung

Art. 104 Steuerperiode

¹Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

²Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 105 Bemessung des Reingewinns

¹Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

²Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die tatsächliche Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die noch nicht als Gewinn versteuerten stillen

Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Art. 106 Bemessung des Eigenkapitals

Das steuerbare Eigenkapital wird nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen.

Art. 107 Steuerfuss

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuertarife und Steuerfüsse.

IV. KIRCHENSTEUERN

Art. 108 Steuerpflicht

¹Die Kirchensteuer wird nur von den Kirchengliedern und von den juristischen Personen erhoben. Massgebend für die Erhebung einer Kirchensteuer bei natürlichen Personen ist die Zugehörigkeit am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

²Gehören gemeinsam besteuerte Mitglieder einer Familie verschiedenen Kirchen an, tritt eine Teilung des Steueranspruchs im Verhältnis der Zahl der Kirchenglieder zur Gesamtzahl der Familienangehörigen ein.

Art. 109 Steuerfuss **1. natürliche Personen**

Der Steuerfuss für natürliche Personen wird durch die Versammlung der Kirchgemeinde beziehungsweise Kapellgemeinde festgesetzt.

Art. 110 2. juristische Personen

¹Der Steuerfuss für die Kirchensteuer der juristischen Personen wird vom Landrat⁷ festgelegt.

²Der Steuerertrag wird durch das Kantonale Steueramt unter die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder aufgeteilt.

³Die interne Verteilung innerhalb der Kirchen regeln diese selbst.

V. QUELLENSTEUERN

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 111 **Steuersubjekt**

¹Ausländische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³Bei Gefährdung des Steueranspruchs kann die Quellenbesteuerung auf unbestimmte Zeit als Sicherungssteuer beibehalten oder wieder angeordnet werden.

Art. 112 **Steuerbare Einkünfte**

¹Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

²Steuerbar sind insbesondere:

1. alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder und andere geldwerte Leistungen;
2. sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung.

³Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 113 **Steuertarif** **1. Grundlage**

¹Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Steuerabzuges entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen.

²Der Steuerabzug umfasst in Abstimmung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung die eidgenössischen sowie die kantonalen und kommunalen Steuern. Der Steuerabzug für die kommunalen Steuern wird nach gewogenem Mittel der Gemeinden des Kantons berechnet. Im ganzen Kanton ist ein einheitlicher Tarif anzuwenden.

Art. 114 2. Ausgestaltung

¹Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für die Berufsauslagen gemäss Art. 29, die Versicherungsprämien gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie die Abzüge für Familienlasten gemäss Art. 39 berücksichtigt.

²Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den Tarifen, die dem Gesamteinkommen der Ehegatten gemäss Art. 11 Abs. 1 Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge gemäss Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten gemäss Art. 36 berücksichtigen.

Art. 115 Berücksichtigte Steuern

Der Quellensteuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Veranlagungsverfahren vom Erwerbseinkommen festgelegten Steuern. Art. 111 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Art. 116 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

1. bei Fälligkeit von Bargeldleistungen (Überweisung, Gutschrift, Verrechnung etc.) die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen wie insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder die geschuldete Quellensteuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
2. der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
3. die zurückbehaltenen oder eingeforderten Quellensteuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihm darüber abzurechnen und ihm zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Steuerpflicht in einem andern Kanton besteht.

Art. 117 Abrechnung durch das Kantonale Steueramt

Das Kantonale Steueramt erstellt jährlich eine Abrechnung über die Anteile von Bund, Kanton und Gemeinden.

Art. 118 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹ Die gemäss Art. 111 der Quellensteuer unterworfenen Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz ist Art. 9 sinngemäss anwendbar.

² Betragen die der Besteuerung an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr mehr als den durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird nachträglich eine Veranlagung im ordentlichen Verfahren durchgeführt unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer.

Art. 119 Rückerstattung der Kirchensteuer

¹ Gehört die steuerpflichtige Person keiner öffentlichrechtlich anerkannten Kirche an, kann sie die mit der Quellensteuer bezahlte Kirchensteuer zurückfordern. Die steuerpflichtige Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie keiner dieser Kirchen angehört.

² Das Recht auf Rückforderung der Kirchensteuer erstreckt sich längstens auf die zwei zurückliegenden sowie auf das laufende Kalenderjahr.

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 120 Steuersubjekt

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Kanton sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

1. für kurze Dauer, als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger beziehungsweise Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Ar-

beitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;

2. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

²Die Quellensteuer richtet sich nach den Art. 111-114.

Art. 121 2. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten

¹Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, aus den Bereichen Bühne, Film, Radio und Fernsehen, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

²Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der Künstlerin oder dem Künstler, der Musikerin oder dem Musiker, der Artistin oder dem Artisten, der Sportlerin oder dem Sportler beziehungsweise der Referentin oder dem Referenten selber, sondern Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³Die Steuer beträgt 12 Prozent der steuerbaren Leistungen.

⁴Der Regierungsrat kann anstelle des Abzugs der nachgewiesenen Gewinnungskosten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung Pauschalabzüge festlegen. Der Nachweis effektiv höherer Gewinnungskosten bleibt vorbehalten.

⁵Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Art. 122 3. Organe juristischer Personen

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 12 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Art. 123 4. Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton sichergestellt sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 12 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Art. 124 5. Empfängerinnen und Empfänger von öffentlichrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte, Empfängerinnen und Empfänger von Renten oder Kapitalleistungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Quellensteuer beträgt 5 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 125 6. Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus kantonalen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind diesbezüglich steuerpflichtig.

² Die Quellensteuer beträgt 5 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 126 7. Quellensteuer der direkten Bundessteuer

Die Steuerabzüge gemäss Art. 120-125 erhöhen sich um die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer, welche gemeinsam mit den Steuern aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden.

Art. 127 8. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige im Sinne der Art. 120-125 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne statutarischen Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 128 Berücksichtigte Steuern

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Kantons und der Gemeinden.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich die Erhebung der Quellensteuer**Art. 129 Fälligkeit**

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 130 Bezugsprovision

¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre oder seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Der Regierungsrat legt den Ansatz fest, höchstens aber auf vier Prozent.

²Kommt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann das Kantonale Steueramt die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Art. 131 Haftung

¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

²Die oder der mit der Organisation der Darbietung einer Künstlerin oder eines Künstlers, einer Musikerin oder eines Musikers, einer Artistin oder eines Artisten, einer Sportlerin oder eines Sportlers beziehungsweise einer Referentin oder eines Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalterin oder Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 132 Interkantonale Verhältnisse; Ausserkantonale Steuerpflichtige

Ist die steuerpflichtige Person, für die die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, selber nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Kantonale Steueramt die abgelieferten Steuern der zuständigen ausserkantonalen Steuerbehörde.

Art. 133 Ausserkantonale Schuldnerin oder ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung

¹Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die eine ausserkantonale Schuldnerin oder ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vornimmt oder vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz.

²Die von der ausserkantonalen Schuldnerin oder dem ausserkantonalen Schuldner abgezogenen und überwiesenen Quellensteuern werden an die nach diesem Gesetz geschuldeten Steuern zinslos angerechnet. Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet und zu wenig bezogene Steuern werden von ihr zinslos nachgefordert.

Art. 134 Internationale Verhältnisse

Bei internationalen Verhältnissen bleiben abweichende Vorschriften von Staatsverträgen vorbehalten. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten des Vollzuges regeln.

Art. 135 Steueraufteilung

¹Der Ertrag aus der Quellensteuer wird im Rahmen der ordentlichen Abrechnung auf die steuerberechtigten Körperschaften aufgeteilt.

²Innerkantonale ist grundsätzlich die Körperschaft steuerberechtigt, in der bei Fälligkeit:

1. die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmerin oder der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
2. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Person gemäss Art. 120 Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
3. die Person gemäss Art. 121 ihre Tätigkeit ausübt;
4. die juristische Person oder das ausländische Unternehmen, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person tätig ist, steuerrechtlichen Sitz oder Betriebsstätte hat;
5. das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung einer oder eines im Ausland wohnhaften Gläubigerin oder Gläubigers beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist;
6. eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge ihren Sitz im Kanton hat, aus welcher Vorsorgeleistungen an im Ausland wohnhafte Empfänger oder Empfängerinnen erbracht werden.

VI. VERKEHRSTEUERN AUF GRUNDSTÜCKEN

A. Handänderungssteuer

Art. 136 Gegenstand

¹Die Handänderungssteuer wird bei der Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben.

²Der Veräusserung von Grundstücken sind gleichgestellt:

1. Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken, was zum Beispiel auf folgende Tatbestände zutreffen kann:
 - a) die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamthandverhältnisses;
 - b) die Veräusserung von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Aktiven überwiegend in Immobilien bestehen;
 - c) die Übertragung eines Kaufrechts und den Eintritt in einen Kauf- oder Kaufvorvertrag. Der Verzicht auf die Rechte aus

Kaufrechts-, Kauf- oder Kaufvorverträge, sofern dadurch beabsichtigt wird, einem Dritten den Erwerb des Eigentums am Grundstück zu ermöglichen und das Eigentum in der Folge auf diesen übergeht.

2. entgeltliche Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

Art. 137 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die Erwerberin oder der Erwerber des Grundstückes.

² Wird ein Grundstück durch mehrere Personen oder Personengemeinschaften erworben, besteht die Steuerpflicht entsprechend den erworbenen Anteilen.

³ Erwerberinnen und Erwerber sowie Veräusserinnen und Veräusserer haften für die Handänderungssteuer solidarisch.

⁴ Die Steuerpflicht und Solidarhaftung bestehen unabhängig anderslautender Parteivereinbarungen.

Art. 138 Steuerobjekt

¹ Die Steuer wird vom Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers erhoben.

² Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt der Kaufpreis unter dem Steuerwert gemäss Art. 49 Abs. 2, ist dieser massgebend; Art. 218 bleibt vorbehalten.

³ Bei Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur dauernden Selbstbewirtschaftung durch Erbteilung, Vermächtnis oder durch Verkaufsberechtigte im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht⁸ gilt der gesetzliche Übernahmepreis als Kaufpreis.

⁴ Der Besteuerung unterliegt auch die Fahrnis, die zusammen mit dem Grundstück erworben wird, wenn sie im Erwerbspreis des Grundstückes inbegriffen ist.

⁵ Bei periodischen Entschädigungen berechnet sich der steuerbare Wert wie folgt:

1. periodische Leistungen, deren Leistungsdauer auf die Lebenszeit einer Person begrenzt ist, sind zu kapitalisieren;

2. die Baurechtszinsen werden höchstens für einen Zeitraum von 40 Jahren berücksichtigt, wobei der steuerbare Wert höchstens dem Basiswert für die Berechnung des Baurechtszinses entspricht;
3. die übrigen periodischen Leistungen werden höchstens für einen Zeitraum von 40 Jahren berücksichtigt.

Art. 139 Steuerbefreiung

Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. Handänderungen zufolge erbrechtlichen Erwerbs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
2. Handänderungen infolge Begründung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sowie Handänderungen aufgrund eines Scheidungsurteils oder einer gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention;
3. Handänderungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Ehepartnern;
4. Handänderungen zwischen Geschwistern für gemeinsam ererbte oder gemeinsam erworbene Grundstücke;
- 5.²⁶ Handänderungen, welche im Rahmen von Umstrukturierungen gemäss Art. 22 und 80 stattfinden;
6. Handänderungen bei Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignungen;
7. Handänderungen, an denen der Kanton und seine Anstalten sowie seine Gemeinden und deren Anstalten als Veräusserer oder Erwerber beteiligt sind, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder Kultuszwecken gedient haben oder dienen werden;
8. Handänderungen, an denen der Bund und seine Anstalten als Veräusserer oder Erwerber beteiligt sind, nach Massgabe des Bundesrechts;
9. Handänderungen im Zwangsverwertungs- und im gerichtlichen Nachlassverfahren, einschliesslich Freihandverkäufe im Rahmen dieser Verfahren, wenn der Erwerb des Grundstücks durch die Pfandgläubigerin oder den Pfandgläubiger, die Pfandeigentümerin oder den Pfandeigentümer, die Pfandbürgin oder den Pfandbürge, die nicht entlassene Pfandschuldnerin oder den nicht entlassenen Pfandschuldner beziehungsweise die Solidarschuldnerin oder den Solidarschulder zu einem Verlust führt.

Art. 140 Steuerberechnung

Der feste Steuersatz beträgt ein Prozent des Handänderungswertes gemäss Art. 138.

B. Grundstückgewinnsteuer**Art. 141 Gegenstand**

¹Die Grundstückgewinnsteuer wird auf dem Gewinn aus Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben.

²Der Veräusserung von Grundstücken sind gleichgestellt:

1. Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
2. entgeltliche Belastungen eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

Art. 142 Aufschiebende Wirkung

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

1. Eigentumswechsel zufolge erbrechtlichen Erwerbs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
2. Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten mit dem Steueraufschub einverstanden sind;
- 3.²⁶ Eigentumswechseln, welche im Rahmen von Umstrukturierungen gemäss Art. 22 und 80 stattfinden;
4. bei Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberichtigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
5. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes, soweit der Erlös binnen angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstückes im Kanton mit gleicher Funktion verwendet wird.

Art. 143 Ersatzbeschaffung

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Handänderungen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung von gleich genutzten Liegenschaften in der Schweiz infolge:

1. vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften, soweit der Erlös binnen 2 Jahren zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft in der Schweiz verwendet wird;
2. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Erlös binnen 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb oder zur Überbauung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Art. 144 Steuersubjekt, Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist die Veräusserin oder der Veräusserer des Grundstückes.

² Wird ein Grundstück durch mehrere Personen oder Personengemeinschaften veräussert, besteht die Steuerpflicht entsprechend den veräusserten Anteilen.

³ Veräusserinnen und Veräusserer sowie Erwerberinnen und Erwerber haften für die Grundstückgewinnsteuer solidarisch.

⁴ Die Steuerpflicht und Solidarhaftung bestehen unabhängig anderslautender Parteivereinbarungen.

Art. 145 Steuerobjekt
1. Grundstückgewinn

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

² Massgebend für die Berechnung des Gewinns und der Besitzesdauer ist die letzte steuerbegründende Veräusserung.

³ Soweit das Grundstück durch eine steueraufschiebende Veräusserung oder Ersatzbeschaffung erworben worden ist, werden die Anlagekosten der letzten im Sinne dieser Bestimmungen steuerbegründenden Veräusserung zugrunde gelegt.

⁴Bei einem Eigentumswechsel gemäss Art. 142 Ziff. 4 und 5 ist auf den Erwerb der tauschweise abgetretenen, bei Ersatzbeschaffungen auf den Erwerb der Ersatzgrundstücke abzustellen.

⁵Liegen die tauschweise abgetretenen oder anlässlich der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücke in einer anderen Gemeinde des Kantons, wird mit dieser Gemeinde keine Steuerausscheidung vorgenommen.

Art. 146 2. Steuerbefreiung

Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. Veräusserungen, bei denen der Kanton und seine Anstalten oder seine Gemeinden und deren Anstalten als Veräusserer beteiligt sind, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder Kultuszwecken gedient haben oder dienen werden;
2. Veräusserungen, bei denen der Bund und seine Anstalten als Veräusserer beteiligt sind, nach Massgabe des Bundesrechts;
3. Gewinne aus Handänderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, sofern die Gläubiger zu Verlust kommen.

Art. 147 3. Erwerbspreis

¹Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen der Erwerberin oder des Erwerbers.

²Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, wird als solcher 150 Prozent des im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Güterschätzungswertes angerechnet.

³Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben und ist sie dabei als Pfandgläubigerin oder Pfandbürgin zu Verlust gekommen, ist der ihr entstandene Verlust Bestandteil des Erwerbspreises.

Art. 148 4. Aufwendungen

¹Als Aufwendungen sind anrechenbar:

1. Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstückes, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde;

2. Grundeigentümerbeiträge, wie Strassen-, Trottoir-, Dolen-, Werkleuchtungs- oder Perimeterbeiträge;
3. übliche Mäklerprovisionen und Insertionskosten für Erwerb und Veräusserung;
4. mit der Veräusserung und dem Erwerb verbundene Abgaben;
5. Baukreditzinsen bei Grundstücken.

²Natürliche und juristische Personen, welche mit Grundstücken gewerbmässig handeln, können weitere mit dem Grundstück zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer ausdrücklich verzichtet haben.

³Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen.

⁴Inbesondere folgende Aufwendungen sind nicht abziehbar:

1. der Wert der eigenen Arbeit, der nicht als Einkommen oder Ertrag (Gewinn) während einer ganzen Steuerperiode in der Schweiz versteuert worden ist oder wird;
2. Aufwendungen, die bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer als Abzüge oder Aufwand steuermindernd berücksichtigt worden sind.

Art. 149 5. Erlös

Als Erlös gilt der Kaufpreis, einschliesslich aller weiteren Leistungen der Erwerberin oder des Erwerbers.

Art. 150 6. Verlustverrechnung

¹Verluste aus Teilveräusserungen werden nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn vollzogenen Teilveräusserungen anteilmässig zugerechnet. Bereits definitiv veranlagte Grundstücksgewinnsteuern werden im Rahmen eines Revisionsverfahrens neu festgelegt.

²Grundstückverluste werden mit Grundstücksgewinnen desselben Jahres verrechnet. Grundstückverlustüberschüsse aus Veräusserungen im Geschäftsvermögen sind verrechenbar, soweit sie auf Verluste der sieben Vorjahre zurückgehen. Bei Vorliegen von mehreren Grundstücksgewinnen desselben Jahres werden Grundstückverluste auf die Grundstücksgewinne proportional verteilt.

³Grundstückgewinne auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken können mit Verlusten im Sinne der Art. 33 und 84 verrechnet werden.²⁶

Art. 151 Steuersätze

¹Die Grundstückgewinnsteuer beträgt unter Berücksichtigung der Eigentumsdauer:

<u>Eigentumsdauer</u>	<u>Steuersatz in Prozenten</u>
bis 1 Jahr	36 %
bis 2 Jahre	33 %
bis 3 Jahre	31 %
bis 4 Jahre	29 %
bis 5 Jahre	28 %
bis 6 Jahre	27 %
bis 7 Jahre	26 %
bis 8 Jahre	25 %
bis 9 Jahre	24 %
bis 10 Jahre	23 %
bis 11 Jahre	22 %
bis 12 Jahre	21.5 %
bis 13 Jahre	21 %
bis 14 Jahre	20.5 %
bis 15 Jahre	20 %
bis 16 Jahre	19.5 %
bis 17 Jahre	19 %
bis 18 Jahre	18.5 %
bis 19 Jahre	18 %
bis 20 Jahre	17.5 %
bis 21 Jahre	17 %
bis 22 Jahre	16.5 %
bis 23 Jahre	16 %
bis 24 Jahre	15.5 %
bis 25 Jahre	15 %
bis 26 Jahre	14.5 %
bis 27 Jahre	14 %
bis 28 Jahre	13.5 %
bis 29 Jahre	13 %
bis 30 Jahre	12.5 %
mehr als 30 Jahre	12 % ²⁶

²Massgebend für die Eigentumsdauer eines Grundstückes ist die letzte Handänderung gemäss Eintrag im Grundbuch.

³ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräußerung erworben, wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräußerung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.

Art. 152 Steueraufteilung

Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer sowie der Kapitalgewinne gemäss Art. 21 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 2 wird je zur Hälfte auf den Kanton und die Belegenheitsgemeinde aufgeteilt.

VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 153 Gegenstand **1. Erbschaftssteuer**

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeneinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

Art. 154 2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen einer oder eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Erbauskäufen, Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung oder an eine bereits bestehende Stiftung sowie der Erlass von Verbindlichkeiten.

Art. 155 3. Ansprüche aus Versicherungen

Leistungen aus Versicherungsansprüchen, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten der Schenkerin oder des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, sofern sie nicht bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

**Art. 156 Steuerfreie Vermögensübergänge
1. an juristische Personen**

¹ Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.

² Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen sind steuerfrei, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.

Art. 157 2. an natürliche Personen

Steuerfrei sind:

1. Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder sowie Stief- und Pflegekinder;
2. Zuwendungen an Personen, die am gleichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben;
3. ...²⁶

**Art. 158 Steuerpflicht
1. steuerliche Zugehörigkeit**

Die Steuerpflicht besteht, wenn:

1. die Erblasserin oder der Erblasser seinen Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
2. die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hatte;
3. im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Art. 159 2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung.

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser beziehungsweise die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei personifizierten Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist die begünstigte Eigentümerin oder der begünstigte Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vorerbin oder der Vorerbe als auch die Nacherbin oder der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 160 3. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht:

1. bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
2. bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
3. bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
4. bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Art. 161 Steuerbemessung 1. Bewertung

Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches bewertet. Zudem gelten die Bestimmungen über die Bewertung des Vermögens für die Vermögenssteuer gemäss Art. 44 ff. sinngemäss; Art. 162 bleibt vorbehalten.

Art. 162 2. besondere Fälle

¹Bei Grundstücken gilt vorbehältlich Art. 218 der Steuerwert gemäss Art. 49 als Verkehrswert.

²Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

³Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf die Vorerbin oder den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁴Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

Art. 163 3. Abzüge

¹Vom Verkehrswert werden abgezogen:

1. die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers und die mit der Zuwendung an die Empfängerin oder den Empfänger übertragenen Schulden;

2. die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;
3. die Ansprüche der Hausgenossinnen und der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB¹⁰;
4. die Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334^{bis} ZGB¹⁰.

²Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistungspflicht belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.

Art. 164 Steuerberechnung²⁶

1. Steuersätze

¹Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze betragen:

1. 3 Prozent für die Eltern sowie Stiefeltern und Pflegeeltern;
2. 5 Prozent für Geschwister und deren Nachkommen, Grosseltern, Urgrosseltern, Schwiegereltern sowie Schwiegerkinder;
3. 10 Prozent für Onkel, Tanten und deren Nachkommen;
4. 15 Prozent in allen übrigen Fällen.

²Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung pro Empfängerin oder Empfänger Fr. 20 000.- je Steuerperiode abgezogen.

³Der Regierungsrat kann in der Vollzugsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie bei Zuwendungen an und aus Stiftungen das Verhältnis zwischen Destinatärin oder Destinatär und Stifterin oder Stifter berücksichtigt wird.

Art. 165 2. Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

a) Grundsatz

¹Die nach Art. 164 berechnete Steuer ermässigt sich um 75 Prozent, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder dieser beziehungsweise diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dient.

²Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder dieser beziehungsweise diesem bei der Erbteilung zugewiesen wird und die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³Als Beteiligungen im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder die beteiligte Person nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

Art. 166 b) Wegfall der Ermässigung

¹Die Ermässigung der Steuer fällt nachträglich dahin, wenn und soweit binnen fünf Jahren:

1. zugewendetes oder zugeschiedenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
2. die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft aufgegeben wird.

²Der Betrag, um den die Steuer ursprünglich ermässigt wurde, wird unter Hinzurechnung eines Verzugszinses als Nachsteuer erhoben.

Art. 167 Haftung

¹Für die Erbschaftssteuer haften die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, Erbschaftsverwalterinnen und Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet werden.

²Für die Schenkungssteuer haften die Schenkerin oder der Schenker und die Beschenkte oder der Beschenkte solidarisch.

³Die Steuerpflicht und die Solidarhaftung bestehen unabhängig anderslautender Parteivereinbarungen.

Art. 168 Steueraufteilung

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt verteilt:

1. 80 Prozent an den Kanton;
2. 20 Prozent an die politische Gemeinde, in welcher die Erblasserin oder der Erblasser beziehungsweise die Schenkerin oder der Schenker Wohnsitz hatte oder im Fall von Art. 158 Ziff. 3 an die Belegenheitsgemeinde.

VIII. VERFAHRENSRECHT**A. Organisation und Zuständigkeiten****Art. 169 Regierungsrat**

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Steuergesetzgebung aus.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. die Bezeichnung der für die Veranlagung verantwortlichen Personen und Instanzen;
2. die Bezeichnung der für den Erlass von Einspracheentscheiden zuständigen Einspracheinstanzen;
3. die Festlegung der Verwaltungskostenanteile der verschiedenen steuerberechtigten Körperschaften;
4. die Wahl der Mitglieder der Güterschätzungskommission für die verfassungsmässige Amtsdauer und die Bezeichnung des Präsidiums;
5. der Erlass einer Vollzugsverordnung;
6. der Erlass von Weisungen zur Erreichung eines einheitlichen Vollzugs der Steuergesetzgebung, insbesondere von Weisungen an die Güterschätzungskommission;
7. der Entscheid über Gesuche um Steuererleichterungen.

Art. 170 Direktion

¹ Der zuständigen Direktion obliegt die Aufsicht über den Vollzug der kantonalen Steuergesetzgebung.

² Sie ist für alle Massnahmen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind.

³ Ihr obliegt insbesondere:

1. die Beantragung von jenen Geschäften zuhanden des Regierungsrates, die von diesem auf Grund der Steuergesetzgebung zu behandeln sind;
2. der Entscheid über die Abschreibung uneinbringlicher und die Rückstellung gefährdeter Steuern.

⁴ Das Kantonale Steueramt und die Güterschätzungskommission sind der zuständigen Direktion als Ausführungsorgane unterstellt.²⁶

Art. 171 Kantonales Steueramt

¹ Das Kantonale Steueramt sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindesteuernämtern im ganzen Kantonsgebiet für einen gleichmässigen und beförderlichen Vollzug.

² Es ist zuständig für sämtliche Veranlagungen, die nicht ausdrücklich anderen Veranlagungsinstanzen zugewiesen werden.

³ Ihm obliegen insbesondere:

1. die unmittelbare fachliche Aufsicht über die Veranlagungsinstanzen;
2. der Entscheid über Steuererlassgesuche;
3. der Entscheid über die Steuerbefreiung von juristischen Personen gemäss Art. 74 Abs. 2;
4. die Durchführung von Steuerstrafverfahren und der Erlass von Strafverfügungen gemäss Art. 255 ff. und Art. 260 ff.; vorbehalten bleibt Art. 174 Abs. 3.

Art. 172 Güterschätzungskommission

¹ Die Güterschätzungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Sie ist zuständig für:

1. die Schätzung des amtlichen Güterschätzungswertes gemäss Art. 49 und des Mietwertes gemäss Art. 24 Abs. 2;
2. die Schätzung gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
3. die Festlegung des Mehrwertes gemäss Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald¹¹;
4. die Schätzungen gemäss § 4 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹²;
5. die Durchführung von Verkehrswert- und Ertragswertschätzungen;
6. die Behandlung von Einsprachen.

³Für die Durchführung von allgemeinen Neuschätzungen gemäss Art. 217 kann der Regierungsrat zusätzliche Personen als Schätzerinnen und Schätzer ernennen.²⁶

Art. 173 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

1. die unmittelbare administrative Aufsicht über das Gemeindesteueramt;
2. die Aufnahme der Inventare; er kann die Aufnahme an zwei oder mehrere Beauftragte delegieren.

Art. 174 Gemeindesteueramt

¹Jede politische Gemeinde kann zur Mitwirkung beim Vollzug der Steuergesetzgebung ein Gemeindesteueramt führen; mehrere Gemeinden können gemeinsam ein Steueramt führen.²⁵

²Besteht ein Gemeindesteueramt, erfolgt die Veranlagung der Selbständigerwerbenden sowie der übrigen natürlichen Personen unter Vorbehalt von Art. 169 Abs. 2 Ziff. 1 in der entsprechenden Gemeinde.²⁵

³Den für die Veranlagung verantwortlichen Personen obliegt die Durchführung von Steuerstrafverfahren und die Festsetzung von Steuerbussen in leichten Fällen gemäss Art. 247.

Art. 175 Grundbuchamt

Das Grundbuchamt ist zuständig für die Veranlagung der Handänderungssteuer.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Allgemeines

Art. 176 Massgebendes Recht

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor den Steuerbehörden nach den Vorschriften des Behördengesetzes¹³ und der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung¹⁴.

2. Amtspflichten

Art. 177 Amtsgeheimnis

¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

²Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. Fehlt eine solche Grundlage, erhalten Verwaltungsbehörden und Gerichte eine Auskunft, soweit ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Über entsprechende Begehren entscheidet die kantonale Steuerverwalterin oder der kantonale Steuerverwalter.

Art. 178 Steuerausweise

Die zuständige Veranlagungsinstanz stellt auf Verlangen der steuerpflichtigen Person gegen Gebühr Ausweise über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren der Veranlagungen für Einkommens- und Vermögenssteuern beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern aus.

Art. 179 Amtshilfe

¹Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der anderen Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des anderen Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

²Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

³Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Art. 179a Datenbearbeitung²⁵

¹Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

²Das Kantonale Steueramt und die Behörden nach Artikel 179 Abs. 1 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 179 Abs. 2 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

³Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁴Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

1. Personalien;
2. Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
3. Rechtsgeschäfte;
4. Leistungen eines Gemeinwesens.

⁵Personendaten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

⁶Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.

⁷Können sich kantonale Amtsstellen über die Datenbekanntgabe nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig. In allen andern Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

3. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 180 Grundsätze

¹Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz der steuerpflichtigen Person zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

²Die Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet, wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte binnen Frist handelt.

⁴Haben Ehegatten, welche in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keine gemeinsame Vertretung oder Zustellungsberechtigung bestimmt, ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.

⁵Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

⁶Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

4. Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen

Art. 181 Akteneinsicht

¹Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die von ihr eingereichten oder von ihr unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

²Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴Auf Begehren der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 182 Beweisabnahme

Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 183 Eröffnung von Entscheiden

¹Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Veranlagungen gestützt auf Art. 169 Abs. 2 Ziff. 1 und Steuerrechnungen sind ohne Unterschrift gültig.

²Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertretung zu haben, so kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Veröffentlichung im Amtsblatt eröffnet werden.

Art. 184 Vertragliche Vertretung

¹Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

²Als Vertretung wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann die Vertretung auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³Hat die steuerpflichtige Person eine Vertretung bestimmt, sind Verfügungen und Entscheide dieser zuzustellen.

⁴Die vertragliche Vertretung vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach Art. 60 des Gerichtsgesetzes¹⁵.

Art. 185 Notwendige Vertretung

Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.

5. Fristen

Art. 186 Allgemeines

Die Fristen richten sich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird, nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

6. Kosten

Art. 187 Veranlagungs- und Einspracheverfahren

¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

² Die Kosten des Verfahrens insbesondere von Buchprüfungen, können jedoch der steuerpflichtigen Person oder einer anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, welche diese Kosten durch schuldhaftes Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.

Art. 188 Beschwerdeverfahren

Die Kosten richten sich nach der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

7. Verjährung

Art. 189 Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Das Recht ein Nachsteuerverfahren einzuleiten erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

1. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
2. solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
3. solange weder die steuerpflichtige Person noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

⁴ Die Verjährung beginnt neu mit:

1. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;

2. jede Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder mithaftende Person;
3. der Einreichung eines Erlassgesuches;
4. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁵Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Art. 190 Bezugsverjährung

¹Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

²Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Art. 189 Abs. 3 und 4.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Verfahrenspflichten

Art. 191 Aufgaben der Veranlagungsinstanzen

¹Die Veranlagungsinstanzen stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

²Sie können insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und mit deren Einverständnis Zeugen einvernehmen.

Art. 192 Pflichten der steuerpflichtigen Person **1. Steuererklärung**

¹Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der zuständigen Behörde ein solches zu verlangen.

²Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit der persönlichen Unterschrift der steuer-

pflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen.

³Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, das Versäumte binnen angesetzter Frist nachzuholen.

⁴Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung gilt die Frist als eingehalten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte binnen 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

Art. 193 2. Beilagen zur Steuererklärung

¹Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
4. Bescheinigung über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Art. 194 3. weitere Mitwirkungspflichten

¹Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

²Sie muss auf Verlangen der zuständigen Behörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege

und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

Art. 195 4. Aufbewahrungspflichten

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 196 Verfahrenspflichten Dritter **1. Bescheinigungspflicht**

¹Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
2. Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
3. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
4. Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
5. Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

²Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann sie die zuständige Behörde von Drittpersonen einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 197 2. Auskunftspflicht

Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur

steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Art. 198 3. Meldepflicht

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

1. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
2. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
3. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

² Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

2. Veranlagung

Art. 199 Durchführung

¹ Die Veranlagungsinstanz prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungshandlungen vor.

² Die Veranlagung wird nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen, soweit die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Dabei können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigt werden.

Art. 200 Eröffnung

¹ In der Veranlagungsverfügung werden die Steuerfaktoren, der Steuersatz und die Steuerbeträge aufgeführt. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital.

² Abweichungen von der Steuererklärung sind der steuerpflichtigen Person spätestens bei Eröffnung der Veranlagungsverfügung stichwortartig zu begründen.

Art. 201 Elektronischer Datenaustausch

Das Kantonale Steueramt regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen der steuerpflichtigen Person und den Steuerinstanzen.

3. Einsprache

Art. 202 Voraussetzungen

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person bei der Veranlagungsinstanz binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich Einsprache erheben.

² Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

³ Bei einer provisorischen Veranlagung kann nur gerügt werden, dass die Veranlagung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Insbesondere kann glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag tiefer ist als die provisorische Steuerrechnung.

Art. 203 Inhalt

¹ Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen.

² Genügt eine Einsprache diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

Art. 204 Verfahren

¹ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens gelten sinngemäss.

² Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, ihre Einsprache vor der Einspracheinstanz mündlich zu vertreten.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird nicht stattgegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 205 Entscheid

¹Die Einspracheinstanz entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhörung der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

²Der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet.

4. Beschwerde**Art. 206 Voraussetzungen**

¹Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

²Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

Art. 207 Entscheid

Das Verwaltungsgericht hat im Beschwerdeverfahren die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsinstanz im Veranlagungsverfahren und kann nach Anhörung der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu ihrem Nachteil abändern.

D. Besondere Veranlagungsverfahren**1. Kirchensteuer****Art. 208 Grundsatz**

¹Die Kirchensteuer wird im Rahmen der ordentlichen Veranlagung festgesetzt.

²Die Bestimmungen über die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern finden sinngemäss Anwendung.

2. Quellensteuer

Art. 209 Verfahrenspflichten

Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der zuständigen Behörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.

Art. 210 Entscheid

¹ Ist die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie von der zuständigen Veranlagungsinstanz einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 211 Nachforderung und Rückforderung

¹ Hat die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, wird der fehlende Betrag nachgefordert. Der Rückgriff der Schuldnerin beziehungsweise des Schuldners der steuerbaren Leistung auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

² Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

Art. 212 Rechtsmittel

Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner der steuerbaren Leistung die Rechtsmittel gemäss den Bestimmungen über die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern erheben.

3. Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer

Art. 213 Besondere Mitwirkungspflichten

¹Die Urkundspersonen haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Handänderungssteuer und der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Handänderung und Veräusserung der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

²Die steuerpflichtige Person hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

³Sie hat jede steuerbegründende Handänderung und Veräusserung, die nicht durch Eintrag im Grundbuch erfolgt, binnen 30 Tagen der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

⁴Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 214 Veranlagungsgrundlage der Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars gemäss Art. 229 oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten vorgenommen.

Art. 215 Besondere Verfahrenspflichten

¹Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinne von Art. 192 ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen binnen 60 Tagen seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben der zuständigen Veranlagungsbehörde einreichen.

²Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

³Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese der zuständigen Veranlagungsbehörde binnen 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

⁴ Art. 196 und 197 gelten sinngemäss.

⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

E. Schätzungsverfahren

Art. 216 Grundsatz

¹ Die amtliche Güterschätzung erfolgt in der Regel aufgrund eines vorgängigen Augenscheines.

² Die Schätzungen werden bezogen auf einen Stichtag vorgenommen, wobei der Stichtag für einzelne Grundstücks-kategorien unterschiedlich festgelegt werden kann.

³ Bei allgemeinen und teilweisen Neuschätzungen sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend.

⁴ Bei Revisionsschätzungen sind die Verhältnisse bei Durchführung der Schätzung massgebend. Die ermittelten Werte sind auf den letzten festgelegten Stichtag umzurechnen.

Art. 217 Allgemeine oder teilweise Neuschätzung

Wenn sich die Real- oder Ertragswerte aller Grundstücke oder ganzer Grundstücks-kategorien wesentlich verändern, ordnet der Regierungsrat eine allgemeine oder teilweise Neuschätzung der Grundstücke an.

Art. 218 Revisionsschätzung

¹ Wenn sich der Real- oder Ertragswert einzelner Grundstücke seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neuschätzung wesentlich verändert, wird auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Nutznie-serin oder des Nutzniessers beziehungsweise von Amtes wegen eine Revisionsschätzung durchgeführt.

² Eine Revisionsschätzung erfolgt insbesondere bei:

1. einer wesentlichen Änderung des Landwertes;
2. einer wesentlichen Änderung des Zeitwertes;
3. einer wesentlichen Änderung der Nutzung sowie der Nutzungsmöglichkeiten;
4. bei Beendigung der Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

³Allgemeine Veränderungen auf dem Immobilienmarkt bilden keinen Revisionsgrund.

Art. 219 Besondere Mitwirkungspflichten
1. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser sind verpflichtet, die für die Schätzung nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Abklärungen zu dulden.

Art. 220 2. Nidwaldner Sachversicherung

Die Nidwaldner Sachversicherung ist verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Instanzen die für die Schätzung oder deren Überprüfung nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 221 Rechtsschutz

¹Einsprache- und beschwerdeberechtigt sind:

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks;
2. die Nutzniesserinnen und Nutzniesser des Grundstücks;

²Art. 202-207 gelten sinngemäss.

Art. 222 Kosten

¹Im amtlichen Schätzungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.

²Die Kosten im Beschwerdeverfahren richten sich nach Art. 188.

³Für Schätzungen zu nichtsteuerlichen Zwecken wird eine durch den Regierungsrat festzulegende Gebühr erhoben.

F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Art. 223 Revision

¹Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:

1. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;

2. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
3. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;
4. wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln der Kanton sein Besteuerungsrecht einschränken müsste;
5. wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 142 Ziff. 4 und 5 erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden.

²Auf ein Revisionsbegehren wird nicht eingetreten, wenn die antragsstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Auf ein Revisionsbegehren gemäss Abs. 1 Ziff. 4 wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinnverschiebung ist, welche die antragsstellende Person absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.

³Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

Art. 224 Berichtigung

¹Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können binnen fünf Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

²Gegen Berichtigungen oder ihre Ablehnung kann Beschwerde erhoben werden.

Art. 225 Nachsteuern **1. Grundsatz**

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat die steuerpflichtige Person die Bestandteile der steuerbaren Leistungen oder Werte in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen der Veranlagungsbehörde bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

Art. 226 2. besondere Fälle

Eine Nachsteuer ohne Zins wird erhoben, wenn sich nachträglich herausstellt:

1. dass bei einer interkantonalen Steuerauscheidung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken gemäss Art. 8 oder 70 zu Unrecht mit steuerbaren Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden;
2. dass bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte gemäss Art. 8 oder 70 zu Unrecht mit inländischen Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden.

Art. 227 3. Verfahren

¹ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

² Das Nachsteuerverfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird Gegenüber den Erben eingeleitet oder weitergeführt.

³ Die Bestimmungen über das Veranlagungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

Art. 228 4. Kosten und Haftung

¹ Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, wenn diese das Verfahren durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat. Endet das Verfahren ergebnislos, entfällt die Kostenpflicht.

² Die Erben haften solidarisch für die Nachsteuern und Kosten bis zum Betrag ihres Erbteils.

³ Mitwirkende Dritte gemäss Art. 250 haften solidarisch für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

G. Inventar

Art. 229 Inventarpflicht

¹Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird binnen zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

²Die Aufnahme des Inventars kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder ein unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

Art. 230 Gegenstand

¹In das Inventar wird das Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise ihres oder seines in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer oder seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder nach Bestand und Wert am Todestag aufgenommen.

²Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Art. 231 Verfahren

1. Mitwirkungspflichten

¹Die Erbinnen und Erben, deren gesetzliche Vertretung, die Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerrinnen oder Willensvollstrecker sind verpflichtet:

1. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
2. alle Geschäftsbücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
3. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der verstorbenen Person zur Verfügung gestanden haben.

²Erbinnen und Erben sowie deren gesetzliche Vertretung, die mit der verstorbenen Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³Erhält eine Erbin oder ein Erbe, deren gesetzliche Vertretung, eine Erbschaftsverwalterin oder ein Erbschaftsverwalter beziehungsweise eine Willensvollstreckerrin oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme

des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, müssen sie diese binnen zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

Art. 232 2. Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

¹ Dritte, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber die verstorbene Person geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erbinnen und Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, können die Dritten die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde bekanntgeben.

³ Im Übrigen gelten Art. 196 und 197 sinngemäss.

Art. 233 3. Sicherung der Inventaraufnahme

¹ Die Erbinnen und Erben, die Bedachten und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

Art. 234 4. Behörden

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die Inventarbehörde des Ortes, an dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, ist eine Ausfertigung der Inventarbehörde zuzustellen. Diese kann das Inventar übernehmen und, soweit notwendig, ergänzen.

³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventarbehörde die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsinstanzen.

H. Bezug und Sicherung der Steuer

1. Steuerbezug

Art. 235 Provisorische Steuerrechnung

¹Eine provisorische Steuerrechnung wird der steuerpflichtigen Person zugestellt:

1. bei periodischen Steuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;
2. bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine provisorische Steuerrechnung rechtfertigt oder die steuerpflichtige Person eine solche verlangt.

²Grundlage der provisorischen Steuerrechnung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

Art. 236 Definitive Steuerrechnung

¹Nach der Vornahme der Veranlagung wird die definitive Steuerrechnung zugestellt.

²Die definitive Steuerrechnung kann gleichzeitig mit der Eröffnung der Veranlagung zugestellt werden.

³Die Erbschaftssteuer wird für jede Erbin und jeden Erben sowie für jede Vermächtnisnehmerin und jeden Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

⁴Erbinnen und Erben, Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.

Art. 237 Fälligkeit und Zahlungskonditionen

¹Die jährlich wiederkehrenden Steuern werden bei den natürlichen Personen in zwei Steuerraten und bei den juristischen Personen in einer Rate bezogen.

²Der Regierungsrat bestimmt die Fälligkeitstermine und das Mahn- und Bezugsverfahren.

Art. 238 Verzinsung

¹Für verspätet bezahlte Steuern wird ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

²Auf zurückzuerstattende Steuerbeträge gemäss Art. 243 wird ein Rückerstattungszins ausgerichtet, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind. Dasselbe gilt für Steuerbeträge, die aufgrund von Rechtsmittelentscheiden oder Revisionsentscheiden zurückerstattet werden.

³Natürlichen Personen, welche die zweite Steuerrate vorausbezahlen, wird ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit der ersten Steuerrate ein Vergütungszins ausgerichtet.

⁴Auf dem Differenzbetrag zwischen provisorischer Steuerrechnung und definitiver Veranlagung wird bei den juristischen Personen weder ein Verzugszins erhoben noch ein Rückerstattungs- oder Vergütungszins entrichtet.

⁵Auf dem Differenzbetrag zwischen provisorischer und definitiver Steuerrechnung ist bei den natürlichen Personen folgende Verzinsung zu leisten:

1. zugunsten der Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die aufgrund provisorischer Rechnungsstellung über den definitiven Rechnungsbetrag hinaus bezahlt werden;
2. zulasten der Steuerpflichtigen ab dem 31. Tag nach Fälligkeit der ersten provisorischen Rechnung.

⁶Der Regierungsrat legt die verschiedenen Zinssätze fest. Er beistimmt zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein auf Zinsen zugunsten wie zuungunsten der steuerpflichtigen Person verzichtet wird.

Art. 239 Zwangsvollstreckung

¹Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden sowie der Rechtsmittelbehörden über Steuerveranlagungen, provisorische Steuerrechnungen, Bussen und Kosten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁶ gleichgestellt.

²Eine Eingabe von Steuerforderungen in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Art. 240 Zahlungserleichterungen

¹ Die Bezugsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse fällige Akontozahlungen, Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht und mit Bedingungen verbunden werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

2. Steuererlass**Art. 241 Voraussetzungen**

¹ Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

³ Ein Erlass ist ausgeschlossen wenn:

1. die Steuer, der Zins oder die Busse noch nicht rechtskräftig verlangt ist;
2. die steuerpflichtige Person überschuldet ist;
3. die Steuer, der Zins oder die Busse vorbehaltlos bezahlt wurde;
4. für die ausstehenden Steuerbeträge die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde.

⁴ Liegt eine Überschuldung im Sinne von Abs. 3 Ziff. 2 vor, so kann im Rahmen einer Gesamtschuldensanierung in dem Umfang ein Steuererlass gewährt werden, in dem die übrigen Gläubiger auf ihre Ansprüche verzichten.

Art. 242 Verfahren

¹Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

²Bezügerinnen und Bezüger von Einkünften aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die über kein steuerbares Vermögen verfügen, können das Erlassgesuch gleichzeitig mit der Steuererklärung einreichen.²⁶

³Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten des Veranlagungsverfahrens. Erfüllt die gesuchstellende Person ihre Verfahrenspflichten trotz Aufforderung nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.²⁶

⁴Die Entscheide der Erlassbehörde sind endgültig. Die Revision im Sinne von Art. 223 bleibt vorbehalten.

3. Rückforderung bezahlter Steuern**Art. 243 Voraussetzungen**

Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

Art. 244 Verfahren

¹Der Rückerstattungsanspruch ist binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Veranlagungsbehörde geltend zu machen.

²Gegen die Abweisung eines Rückerstattungsantrages sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung.

³Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

4. Steuersicherung**Art. 245 Sicherstellung**

¹Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht Gefahr, dass die von einer steuerpflichtigen Person geschuldete

Steuer nicht bezahlt wird, kann die Bezugsbehörde jederzeit, selbst vor der rechtskräftigen Veranlagung, die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags verfügen. Die Verfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie ist gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁶ einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer Wertpapiere oder durch Bankgarantie geleistet werden.

³Die Sicherstellungsverfügung kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

Art. 246 Arrest

¹Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁶.

²Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁶ ist nicht zulässig.

IX. STEUERSTRAFRECHT

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Art. 247 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer eine Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu Fr. 1000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10 000.- bestraft.

Art. 248 Steuerhinterziehung

1. vollendete Steuerhinterziehung

¹Mit Busse wird bestraft:

1. wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;

2. wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt;
3. wer als steuerpflichtige Person oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 249 2. versuchte Steuerhinterziehung

¹Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

²Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 250 3. Mitwirkung Dritter

¹Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet, wer vorsätzlich als Vertretung der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50 000.-.

Art. 251 4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹Wer als Erbin beziehungsweise Erbe, Erbenvertretung, Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker beziehungsweise Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie beziehungsweise er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen sowie wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50 000.-.

³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffen von Nachlasswerten ist strafbar.

Art. 252 5. Steuerhinterziehung durch Ehegatten

¹Die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende steuerpflichtige Person wird vorbehältlich Art. 250 nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

²Das Unterzeichnen der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des anderen Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von Art. 250 zu begründen.

Art. 253 Juristische Personen

¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Mitwirkungshandlungen an Steuerhinterziehungen von Drittpersonen begangen, ist Art. 250 auf die juristische Person anwendbar.

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertretung nach Art. 250 bleibt vorbehalten.

⁴Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1-3 sinngemäss.

Art. 254 Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;
2. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Art. 250 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person als auch gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

B. Strafverfahren

1. Untersuchungsverfahren

Art. 255 Einleitung des Verfahrens

¹Besteht hinreichend Verdacht, dass eine Person sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat, wird eine Strafuntersuchung eröffnet.

²Die Eröffnung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

³Die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt durch eine Bussenverfügung erfolgen.

Art. 256 Verteidigung und Vertretung

¹Die angeschuldigte Person kann jederzeit eine Verteidigung beiziehen.

²Juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Organe vertreten.

³Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung richtet sich grundsätzlich nach Art. 54 des Gerichtsgesetzes¹⁹. Bis zur Anklageerhebung entscheidet das kantonale Steueramt über das Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung.

Art. 257 Untersuchung

¹Die zuständige Instanz gemäss Art. 171 Abs. 3 Ziff. 4 beziehungsweise Art. 174 Abs. 3 untersucht den Sachverhalt. Insbesondere können die angeschuldigte Person befragt und Zeugen einvernommen werden.

²Die angeschuldigte Person kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Im Übrigen gelten die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendba-

ren Bestimmungen über die Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss.

³Über die wesentlichen Verhandlungen und die Verfügungen werden Protokolle geführt, welche über Inhalt, Ort und Zeit der Handlungen und die Namen der anwesenden Personen Auskunft geben.

Art. 258 Zeugeneinvernahmen

¹Für die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen gelten die Bestimmungen der Strafprozessgesetzgebung¹⁷ sinngemäss.

²Die angeschuldigte Person ist berechtigt, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen und den Zeuginnen und Zeugen Ergänzungsfragen zu stellen.

Art. 259 Abschluss der Untersuchung

¹Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder eine Strafverfügung erlassen.

²Vor Erlass einer Strafverfügung wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

³Soweit das Steuergesetz nichts anderes vorsieht, sind für die Strafzumessung die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁸ anwendbar.

2. Strafverfügung

Art. 260 Inhalt

Die Strafverfügung wird schriftlich erlassen. Sie nennt die angeschuldigte Person, die Tat, die massgebenden Strafbestimmungen, die Beweismittel, das Verschulden, die Höhe der Nachsteuer und der Busse sowie die Verfahrenskosten, enthält eine kurze Begründung und weist auf das Recht auf gerichtliche Beurteilung hin.

Art. 261 Einsprache

¹Die angeschuldigte Person kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung der Strafverfügung bei der zuständigen Steuerstrafbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung der Strafverfügung.

²Die Steuerstrafbehörde kann im Falle einer Einsprache weitere Untersuchungen durchführen und bei veränderter Sach- oder Rechtslage anstelle der bisherigen eine neue Strafverfügung erlassen.

Art. 262 Rechtskraft

¹Erfolgt binnen Frist keine Einsprache oder wird sie vor Erlass einer neuen Strafverfügung oder vor der gerichtlichen Beurteilung zurückgezogen, erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft und gilt als Urteil.

²Beim Rückzug der Einsprache vor der Urteilsfällung sind die entsprechenden Mehrkosten der einsprechenden Person aufzuerlegen.

Art. 263 Begehren um gerichtliche Beurteilung

¹Sofern die Steuerstrafbehörde den Erlass einer neuen Strafverfügung als unnötig erachtet, überweist sie die Akten zur gerichtlichen Beurteilung an das Verwaltungsgericht oder stellt das Verfahren ein.

²Die Strafverfügung gilt als Anklageschrift.

3. Gerichtliche Beurteilung

Art. 264 Vorbereitung der Hauptverhandlung

¹Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.

²Das Verwaltungsgericht trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

Art. 265 Hauptverhandlung

¹Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.

²Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch.

³Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.

⁴Die Urteilsverkündung ist öffentlich.

Art. 266 Erscheinungspflicht der angeschuldigten Person

¹Die angeschuldigte Person hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Das Präsidium kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

²Bleibt die angeschuldigte Person der Verhandlung fern, ohne dass ihr das Erscheinen erlassen worden ist, wird der Rückzug ihres Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

³War die angeschuldigte Person unverschuldet an der Teilnahme der Hauptverhandlung verhindert, kann sie beim Verwaltungsgericht binnen fünf Tagen seit dem Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

Art. 267 Verweis auf das Beschwerdeverfahren

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren beim ordentlichen Veranlagungsverfahren sinngemäss.

4. Bezug**Art. 268 Grundsatz**

Die Bestimmungen über den Steuerbezug und die Steuersicherung gelten sinngemäss.

Art. 269 Bussenaufteilung

¹Die in einem Vielfachen der hinterzogenen Steuern festgesetzten Bussen werden nach Massgabe der für die hinterzogenen Steuern geltenden Steuerfüsse aufgeteilt.

²Die übrigen Bussen fallen je zur Hälfte an den Kanton und die Politische Gemeinde.

C. Steuervergehen**Art. 270 Steuerbetrug**

¹Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Drit-

ter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁷

²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 271 Veruntreuung von Quellensteuern

¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁷

²Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 272 Anwendbares Recht

¹Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.

²Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

Art. 273 Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt wurde.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin oder dem Täter, der Anstifterin oder dem Anstifter beziehungsweise der Gehilfin oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 274 Grundsatz

¹Für die zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen für die periodischen Steuern das Steuerjahr, und für die anderen Steuern der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist.

² Nachsteuern werden nach den Bestimmungen jenes Gesetzes erhoben, das für die ordentliche Veranlagung massgebend war.

³ Für das Verfahren und den Bezug ist das neue Recht anwendbar.

Art. 275 Steuerbare Einkünfte aus beweglichem Vermögen

¹ Die Erträge gemäss Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 sind nur soweit steuerbar, als sie nicht gemäss Art. 23 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1982 in der Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988 bereits versteuert worden sind.

² Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

Art. 276 Steuerbare Einkünfte aus Renten und ähnliche wiederkehrende Einkünfte

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:

1. zu 60 Prozent, wenn die sie begründenden Leistungen ausschliesslich durch die steuerpflichtige Person erbracht worden sind;
2. zu 80 Prozent, wenn die sie begründenden Leistungen mindestens zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
3. zum vollen Betrag in allen übrigen Fällen.

² Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Art. 277 Handänderungssteuer und Grundstückgewinnsteuer

Die Handänderungssteuern und die Grundstückgewinnsteuern werden nach dem neuen Recht erhoben, wenn die Veräusserung oder das ihr gleichgestellte Rechtsgeschäft nach dem 31. Dezember 2000 vollzogen wird.

Art. 278 Güterschätzungswerte

Die bestehenden Güterschätzungswerte behalten, vorbehältlich Revisions-schätzungen gemäss Art. 218, ihre Gültigkeit bis zur nächsten all-gemeinen oder teilweisen Neuschätzung.

Art. 279 Eigenmietwerte

Die bestehenden Eigenmietwerte behalten, vorbehältlich Revisions-schätzungen gemäss Art. 218, ihre Gültigkeit bis zur nächsten all-gemeinen oder teilweisen Neuschätzung.

Art. 280 Baukreditzinsen

Als Aufwendungen im Sinne von Art. 148 Abs. 1 Ziff. 5 gelten nur Bau-kreditzinsen, die nach dem 1. Januar 2001 anfallen.

Art. 281 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungs-bestimmungen.

Art. 282 Änderung des Gerichtsgesetzes

Das Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfah-ren der Gerichte (Gerichtsgesetz)¹⁹ lautet neu: ...

Art. 283 Änderung des Stipendiengesetzes

Das Gesetz vom 30. April 1995 über die Ausbildungsbeiträge (Stipen-diengesetz)²⁰ lautet neu: ...

Art. 284 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ist in die Gesetzessamm-lung aufzunehmen.

³ Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 25. April 1982 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)²¹, die Vollziehungsverord-nung vom 15. Oktober 1982 zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung)²², die Verordnung vom 15. De-zember 1993 über die amtliche Schätzung der Grundstücke (Güter-

schatzungsverordnung)²³ sowie § 14 der Vollziehungsverordnung vom 27. März 1996 zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)²⁴.

¹ A 2000, 415; angenommen an der Volksabstimmung vom 26. November 2000, A 2000, 1623

² SR 642.15

³ SR 642.21

⁴ SR 642.11

⁵ NG 211.1

⁶ NG 171.1

⁷ NG 521.3

⁸ SR 211.412.11

⁹ SR 220

¹⁰ SR 210

¹¹ NG 831.1

¹² NG 825.11

¹³ NG 161.1

¹⁴ NG 265.1

¹⁵ NG 261.1

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ NG 263.1

¹⁸ SR 311

¹⁹ NG 261.1

²⁰ NG 311.4

²¹ A 1982, 907

²² A 1982, 1587

²³ A 1993, 1977

²⁴ NG 311.41

²⁵ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 12. Juni 2002, A 2002, 971, 1311; in Kraft seit 1. September 2002

²⁶ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 21. September 2005, A 2005, 1443, A 2006, 832, 1012, 1217; in Kraft seit 1. Januar 2007

²⁷ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007

Steuertarif für die einfache Steuer (Art. 40 Abs. 1)

Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif
bis 10 000	0.00	27 000	347.00	44 000	883.00
10 500	2.50	27 500	362.00	44 500	899.00
11 000	5.00	28 000	377.00	45 000	915.00
11 500	7.50	28 500	392.00	45 500	931.00
12 000	10.00	29 000	407.00	46 000	947.00
12 500	15.00	29 500	422.50	46 500	963.00
13 000	20.00	30 000	438.00	47 000	979.00
13 500	26.00	30 500	453.50	47 500	995.00
14 000	32.00	31 000	469.00	48 000	1 011.00
14 500	39.00	31 500	484.50	48 500	1 027.00
15 000	46.00	32 000	500.00	49 000	1 043.00
15 500	54.00	32 500	515.50	49 500	1 059.00
16 000	62.00	33 000	531.00	50 000	1 075.00
16 500	71.00	33 500	547.00	50 500	1 091.50
17 000	80.00	34 000	563.00	51 000	1 108.00
17 500	90.00	34 500	579.00	51 500	1 124.50
18 000	100.00	35 000	595.00	52 000	1 141.00
18 500	111.00	35 500	611.00	52 500	1 157.50
19 000	122.00	36 000	627.00	53 000	1 174.00
19 500	134.00	36 500	643.00	53 500	1 190.50
20 000	146.00	37 000	659.00	54 000	1 207.00
20 500	159.00	37 500	675.00	54 500	1 223.50
21 000	172.00	38 000	691.00	55 000	1 240.00
21 500	186.00	38 500	707.00	55 500	1 256.50
22 000	200.00	39 000	723.00	56 000	1 273.00
22 500	214.50	39 500	739.00	56 500	1 289.50
23 000	229.00	40 000	755.00	57 000	1 306.00
23 500	243.50	40 500	771.00	57 500	1 322.50
24 000	258.00	41 000	787.00	58 000	1 339.00
24 500	272.50	41 500	803.00	58 500	1 355.50
25 000	287.00	42 000	819.00	59 000	1 372.00
25 500	302.00	42 500	835.00	59 500	1 388.50
26 000	317.00	43 000	851.00	60 000	1 405.00
26 500	332.00	43 500	867.00	60 500	1 421.50

Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif
61 000	1 438.00	79 500	2 048.50	98 000	2 659.00
61 500	1 454.50	80 000	2 065.00	98 500	2 675.50
62 000	1 471.00	80 500	2 081.50	99 000	2 692.00
62 500	1 487.50	81 000	2 098.00	99 500	2 708.50
63 000	1 504.00	81 500	2 114.50	100 000	2 725.00
63 500	1 520.50	82 000	2 131.00	100 500	2 741.00
64 000	1 537.00	82 500	2 147.50	101 000	2 757.00
64 500	1 553.50	83 000	2 164.00	101 500	2 773.00
65 000	1 570.00	83 500	2 180.50	102 000	2 789.00
65 500	1 586.50	84 000	2 197.00	102 500	2 805.00
66 000	1 603.00	84 500	2 213.50	103 000	2 821.00
66 500	1 619.50	85 000	2 230.00	103 500	2 837.00
67 000	1 636.00	85 500	2 246.50	104 000	2 853.00
67 500	1 652.50	86 000	2 263.00	104 500	2 869.00
68 000	1 669.00	86 500	2 279.50	105 000	2 885.00
68 500	1 685.50	87 000	2 296.00	105 500	2 901.00
69 000	1 702.00	87 500	2 312.50	106 000	2 917.00
69 500	1 718.50	88 000	2 329.00	106 500	2 933.00
70 000	1 735.00	88 500	2 345.50	107 000	2 949.00
70 500	1 751.50	89 000	2 362.00	107 500	2 965.00
71 000	1 768.00	89 500	2 378.50	108 000	2 981.00
71 500	1 784.50	90 000	2 395.00	108 500	2 997.00
72 000	1 801.00	90 500	2 411.50	109 000	3 013.00
72 500	1 817.50	91 000	2 428.00	109 500	3 029.00
73 000	1 834.00	91 500	2 444.50	110 000	3 045.00
73 500	1 850.50	92 000	2 461.00	110 500	3 061.00
74 000	1 867.00	92 500	2 477.50	111 000	3 077.00
74 500	1 883.50	93 000	2 494.00	111 500	3 093.00
75 000	1 900.00	93 500	2 510.50	112 000	3 109.00
75 500	1 916.50	94 000	2 527.00	112 500	3 125.00
76 000	1 933.00	94 500	2 543.50	113 000	3 141.00
76 500	1 949.50	95 000	2 560.00	113 500	3 157.00
77 000	1 966.00	95 500	2 576.50	114 000	3 173.00
77 500	1 982.50	96 000	2 593.00	114 500	3 189.00
78 000	1 999.00	96 500	2 609.50	115 000	3 205.00
78 500	2 015.50	97 000	2 626.00	115 500	3 221.00
79 000	2 032.00	97 500	2 642.50	116 000	3 237.00

Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif
116 500	3 253.00	135 000	3 845.00	153 500	4 437.00
117 000	3 269.00	135 500	3 861.00	154 000	4 453.00
117 500	3 285.00	136 000	3 877.00	154 500	4 469.00
118 000	3 301.00	136 500	3 893.00	155 000	4 485.00
118 500	3 317.00	137 000	3 909.00	155 500	4 501.00
119 000	3 333.00	137 500	3 925.00	156 000	4 517.00
119 500	3 349.00	138 000	3 941.00	156 500	4 533.00
120 000	3 365.00	138 500	3 957.00	157 000	4 549.00
120 500	3 381.00	139 000	3 973.00	157 500	4 565.00
121 000	3 397.00	139 500	3 989.00	158 000	4 581.00
121 500	3 413.00	140 000	4 005.00	158 500	4 597.00
122 000	3 429.00	140 500	4 021.00	159 000	4 613.00
122 500	3 445.00	141 000	4 037.00	159 500	4 629.00
123 000	3 461.00	141 500	4 053.00	160 000	4 645.00
123 500	3 477.00	142 000	4 069.00	160 500	4 661.00
124 000	3 493.00	142 500	4 085.00	161 000	4 677.00
124 500	3 509.00	143 000	4 101.00	161 500	4 693.00
125 000	3 525.00	143 500	4 117.00	162 000	4 709.00
125 500	3 541.00	144 000	4 133.00	162 500	4 725.00
126 000	3 557.00	144 500	4 149.00	163 000	4 741.00
126 500	3 573.00	145 000	4 165.00	163 500	4 757.00
127 000	3 589.00	145 500	4 181.00	164 000	4 773.00
127 500	3 605.00	146 000	4 197.00	164 500	4 789.00
128 000	3 621.00	146 500	4 213.00	165 000	4 805.00
128 500	3 637.00	147 000	4 229.00	165 500	4 821.00
129 000	3 653.00	147 500	4 245.00	166 000	4 837.00
129 500	3 669.00	148 000	4 261.00	166 500	4 853.00
130 000	3 685.00	148 500	4 277.00	167 000	4 869.00
130 500	3 701.00	149 000	4 293.00	167 500	4 885.00
131 000	3 717.00	149 500	4 309.00	168 000	4 901.00
131 500	3 733.00	150 000	4 325.00	168 500	4 917.00
132 000	3 749.00	150 500	4 341.00	169 000	4 933.00
132 500	3 765.00	151 000	4 357.00	169 500	4 949.00
133 000	3 781.00	151 500	4 373.00	170 000	4 965.00
133 500	3 797.00	152 000	4 389.00	170 500	4 981.00
134 000	3 813.00	152 500	4 405.00	171 000	4 997.00
134 500	3 829.00	153 000	4 421.00	171 500	5 013.00

Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif
172 000	5 029.00	190 500	5 605.50	209 000	6 179.00
172 500	5 045.00	191 000	5 621.00	209 500	6 194.50
173 000	5 061.00	191 500	5 636.50	210 000	6 210.00
173 500	5 077.00	192 000	5 652.00	210 500	6 225.50
174 000	5 093.00	192 500	5 667.50	211 000	6 241.00
174 500	5 109.00	193 000	5 683.00	211 500	6 256.50
175 000	5 125.00	193 500	5 698.50	212 000	6 272.00
175 500	5 140.50	194 000	5 714.00	212 500	6 287.50
176 000	5 156.00	194 500	5 729.50	213 000	6 303.00
176 500	5 171.50	195 000	5 745.00	213 500	6 318.50
177 000	5 187.00	195 500	5 760.50	214 000	6 334.00
177 500	5 202.50	196 000	5 776.00	214 500	6 349.50
178 000	5 218.00	196 500	5 791.50	215 000	6 365.00
178 500	5 233.50	197 000	5 807.00	215 500	6 380.50
179 000	5 249.00	197 500	5 822.50	216 000	6 396.00
179 500	5 264.50	198 000	5 838.00	216 500	6 411.50
180 000	5 280.00	198 500	5 853.50	217 000	6 427.00
180 500	5 295.50	199 000	5 869.00	217 500	6 442.50
181 000	5 311.00	199 500	5 884.50	218 000	6 458.00
181 500	5 326.50	200 000	5 900.00	218 500	6 473.50
182 000	5 342.00	200 500	5 915.50	219 000	6 489.00
182 500	5 357.50	201 000	5 931.00	219 500	6 504.50
183 000	5 373.00	201 500	5 946.50	220 000	6 520.00
183 500	5 388.50	202 000	5 962.00	220 500	6 535.50
184 000	5 404.00	202 500	5 977.50	221 000	6 551.00
184 500	5 419.50	203 000	5 993.00	221 500	6 566.50
185 000	5 435.00	203 500	6 008.50	222 000	6 582.00
185 500	5 450.50	204 000	6 024.00	222 500	6 597.50
186 000	5 466.00	204 500	6 039.50	223 000	6 613.00
186 500	5 481.50	205 000	6 055.00	223 500	6 628.50
187 000	5 497.00	205 500	6 070.50	224 000	6 644.00
187 500	5 512.50	206 000	6 086.00	224 500	6 659.50
188 000	5 528.00	206 500	6 101.50	225 000	6 675.00
188 500	5 543.50	207 000	6 117.00	225 500	6 690.50
189 000	5 559.00	207 500	6 132.50	226 000	6 706.00
189 500	5 574.50	208 000	6 148.00	226 500	6 721.50
190 000	5 590.00	208 500	6 163.50	227 000	6 737.00

Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif
227 500	6 752.50	246 000	7 326.00	264 500	7 899.50
228 000	6 768.00	246 500	7 341.50	265 000	7 915.00
228 500	6 783.50	247 000	7 357.00	265 500	7 930.50
229 000	6 799.00	247 500	7 372.50	266 000	7 946.00
229 500	6 814.50	248 000	7 388.00	266 500	7 961.50
230 000	6 830.00	248 500	7 403.50	267 000	7 977.00
230 500	6 845.50	249 000	7 419.00	267 500	7 992.50
231 000	6 861.00	249 500	7 434.50	268 000	8 008.00
231 500	6 876.50	250 000	7 450.00	268 500	8 023.50
232 000	6 892.00	250 500	7 465.50	269 000	8 039.00
232 500	6 907.50	251 000	7 481.00	269 500	8 054.50
233 000	6 923.00	251 500	7 496.50	270 000	8 070.00
233 500	6 938.50	252 000	7 512.00	270 500	8 085.50
234 000	6 954.00	252 500	7 527.50	271 000	8 101.00
234 500	6 969.50	253 000	7 543.00	271 500	8 116.50
235 000	6 985.00	253 500	7 558.50	272 000	8 132.00
235 500	7 000.50	254 000	7 574.00	272 500	8 147.50
236 000	7 016.00	254 500	7 589.50	273 000	8 163.00
236 500	7 031.50	255 000	7 605.00	273 500	8 178.50
237 000	7 047.00	255 500	7 620.50	274 000	8 194.00
237 500	7 062.50	256 000	7 636.00	274 500	8 209.50
238 000	7 078.00	256 500	7 651.50	275 000	8 225.00
238 500	7 093.50	257 000	7 667.00	275 500	8 240.50
239 000	7 109.00	257 500	7 682.50	276 000	8 256.00
239 500	7 124.50	258 000	7 698.00	276 500	8 271.50
240 000	7 140.00	258 500	7 713.50	277 000	8 287.00
240 500	7 155.50	259 000	7 729.00	277 500	8 302.50
241 000	7 171.00	259 500	7 744.50	278 000	8 318.00
241 500	7 186.50	260 000	7 760.00	278 500	8 333.50
242 000	7 202.00	260 500	7 775.50	279 000	8 349.00
242 500	7 217.50	261 000	7 791.00	279 500	8 364.50
243 000	7 233.00	261 500	7 806.50	280 000	8 380.00
243 500	7 248.50	262 000	7 822.00	280 500	8 395.50
244 000	7 264.00	262 500	7 837.50	281 000	8 411.00
244 500	7 279.50	263 000	7 853.00	281 500	8 426.50
245 000	7 295.00	263 500	7 868.50	282 000	8 442.00
245 500	7 310.50	264 000	7 884.00	282 500	8 457.50

Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif	Einkommen	Tarif
283 000	8 473.00	289 000	8 659.00	295 000	8 845.00
283 500	8 488.50	289 500	8 674.50	295 500	8 860.50
284 000	8 504.00	290 000	8 690.00	296 000	8 876.00
284 500	8 519.50	290 500	8 705.50	296 500	8 891.50
285 000	8 535.00	291 000	8 721.00	297 000	8 907.00
285 500	8 550.50	291 500	8 736.50	297 500	8 922.50
286 000	8 566.00	292 000	8 752.00	298 000	8 938.00
286 500	8 581.50	292 500	8 767.50	298 500	8 953.50
287 000	8 597.00	293 000	8 783.00	299 000	8 969.00
287 500	8 612.50	293 500	8 798.50	299 500	8 984.50
288 000	8 628.00	294 000	8 814.00	300 000	9 000.00
288 500	8 643.50	294 500	8 829.50		